

II- 2624 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ  
41.801/32-V 7/77

1178 IAB

1977-07-11  
zu 1182/J

An den Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1010 Wien

zu Zl 1182/J-NR/77

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dkfm. DDr. KÖNIG und Genossen betreffend Entweichung von zwei Insassen des Pavillon 23 des Psychiatrischen Krankenhauses der Stadt Wien beantworte ich wie folgt:

Zur Frage der Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher in Krankenanstalten für Geisteskranke verweise ich grundsätzlich auf die Beantwortung der schriftlichen Anfrage Zl 257/J-NR/1976 der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. HÖCHTL und Genossen vom 28. Mai 1976.

Ich habe in dieser Anfragebeantwortung darauf hingewiesen, daß nach Art III Z 1 des Strafvollzugsanpassungsgesetzes, BGBI Nr 424/1974, bis zur Aufnahme des Betriebes der erforderlichen Anstalten des Bundes für geistig abnorme Rechtsbrecher, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 1984, die von den Strafgerichten angeordneten Unterbringungen geistig abnormer Rechtsbrecher nach § 21 Abs 1 des Strafgesetzbuches in öffentlichen Krankenanstalten für Geisteskranke zu vollziehen sind. Das gilt auch für vorläufige Anhaltungen (während eines anhängigen Verfahrens) im Sinne des § 429 Abs 4 StPO.

Die einzelnen Anfragepunkte beantworte ich wie folgt:

Zu Punkt 1.): Für die vorübergehende Vollziehung der Anhaltung geistig abnormer Rechtsbrecher in öffentlichen Krankenanstalten für Geisteskranke haben sinngemäß die Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes über die Anhaltung von Pfleglingen, die auf Grund einer Anordnung eines Entmündigungs- oder Pflegschaftsgerichtes aufgenommen worden sind, zu gelten. Über die

Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher im Pavillon 23 des Psychiatrischen Krankenhauses der Stadt Wien hat die Justizverwaltung mit der Stadt Wien Vereinbarungen getroffen, die auch Fragen der baulichen Ausgestaltung betreffen. Schon die bisherigen Arbeiten ließen in diesem Pavillon eine über den allgemeinen Stand in psychiatrischen Krankenanstalten hinausgehende Sicherheit erreichen.

Zu Punkt 2.): Im Gegensatz zum Text der Anfrage handelt es sich bei den beiden aus dem Pavillon 23 des Psychiatrischen Krankenhauses der Stadt Wien entwichenen Personen nicht um Häftlinge, sondern um Personen, die wegen ihrer psychischen Besonderheit in einer Krankenanstalt vorläufig untergebracht sind (§ 429 Abs 4 StPO).

Das Bundesministerium für Justiz hat aus dem in der Anfrage erwähnten Anlaßfall neuerlich mit dem ärztlichen Leiter des Pavillon 23 sowie mit der Gemeinde Wien Kontakt aufgenommen, um sowohl durch bauliche als auch organisatorische Maßnahmen eine weitere Verbesserung der Sicherheitsmaßnahmen zu erreichen.

Zu Punkt 3.): Dieser Teil der Anfrage eignet sich im Interesse der Sicherheit nicht zu einer der Öffentlichkeit zugänglichen Beantwortung. Ich bin selbstverständlich gerne bereit, den Herrn Erstunterzeichner der gegenständlichen Anfrage über die Ergebnisse der Untersuchung durch die zuständigen Behörden zu informieren.

11.Juli 1977

Der Bundesminister:

Bzoda